

3.3 Der Trainer ist berechtigt, monatlich angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Diese betragen zur Zeit pro Pferd

€

3.4 Der Besitzer bevollmächtigt den Trainer, wegen der Trainingskostenrechnung über sein beim Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. geführtes Konto zu seinen Gunsten zu verfügen.

3.5 Der Trainer ist berechtigt, nach einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen den Trainingskostensatz zu ändern. Die Änderungsanzeige hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4

Der Trainer verpflichtet sich, für die ordnungsgemäße Pflege, das Training und Management - letzteres nach Rücksprache mit dem Besitzer - Sorge zu tragen.
Der Trainer ist berechtigt, im Namen des Besitzers einen Tierarzt als auch einen Schmied zu beauftragen.

§ 5

Über die monatlichen Kosten wird der Trainer am Monatsende unverzüglich Abrechnung erteilen.

§ 6

Der Trainer erkennt ausdrücklich seine Verpflichtungen gemäß Rennordnung nebst Anlagen in der jeweils gültigen Form dem Besitzer gegenüber an und verpflichtet sich, diesen Bestimmungen nachzukommen.

§ 7

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses beziffern die Parteien den in Nr. 219 RO erwähnten Verdienstaufschlag mit 60 % des Trainingskostensatzes.

§ 8

Der Trainer und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die an dem eingestellten Pferd entstehen oder für seinen Verlust, es sei denn, sie werden von seiten des Trainers vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

§ 9

Der Besitzer räumt dem Trainer ein vertragliches Pfandrecht hinsichtlich der Pferde wegen und in Höhe seiner fälligen Aufwendungen ein.

§ 10

Die Bestimmungen der Rennordnung sind Bestandteil des Vertrages zwischen den Parteien.

§ 11

Für Streitigkeiten aus dem Vertrag und seiner Beendigung schließen die Parteien den ordentlichen Rechtsweg aus und vereinbaren gemäß gesonderter Urkunde, die als Anlage dem Vertrag beiliegt, die ausschließliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts beim Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V.

Ort/Datum

.....
Besitzer

.....
Trainer